

## 24 AbbuchungsAO

to auszügen den Grund der Zahlungen erkennen können.

(5) Die Zahlungsempfänger haben zu gewährleisten, daß von Zahlungspflichtigen gegebene Einwilligungen zum Abbuchungsverfahren sowie Änderungen und Löschungen terminlich entsprechend ihren Zahlungsbedingungen berücksichtigt werden. Die Zahlungsempfänger haben die Zahlungspflichtigen über den Zeitpunkt des Beginns der Abbuchung zu informieren.

(6) Die Zahlungsempfänger sind den Zahlungspflichtigen für fehlerhaft bzw. ungerechtfertigt eingereichte Abbuchungsaufträge nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§82ff., §§330ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

### §4 Abbuchung der Geldverbindlichkeiten von den Konten der Zahlungspflichtigen

(1) Der Zahlungspflichtige hat zu sichern, daß sein Konto zum Fälligkeitstermin die erforderliche Verfügungsmöglichkeit aufweist. Bis zur ersten Abbuchung hat der Zahlungspflichtige die termingerechte Bezahlung fälliger Geldverbindlichkeiten selbst zu gewährleisten.

(2) Nach Eingang des Abbuchungsauftrages wird die Geldverbindlichkeit vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Der Zahlungspflichtige wird von der Abbuchung durch Kontoauszug benachrichtigt. Der Ausdruck der Abbuchung auf den Kontoauszügen gilt für den Zahlungspflichtigen als Quittung für die Zahlung.

(3) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen nimmt eine sofortige Rückverrechnung der abgebuchten Geldverbindlichkeiten vor, wenn der Zahlungspflichtige seiner Bank innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Abbuchung schriftlich erklärt, daß er dem Zahlungsempfänger gegenüber keinen Auftrag zur Abbuchung erteilt hat oder die Abbuchung aus anderen Gründen unberechtigt war. In diesen Fällen übersendet das Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger ein Avis, aus dem der Anlaß der Rückverrechnung und weitere für den Zah-

lungsempfänger erforderliche Daten hervorgehen. Die Zahlungspflichtigen sind den Zahlungsempfängern für ungerechtfertigte Rückverrechnungen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu § § 82 ff., §§330ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(4) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen kann Geldverbindlichkeiten innerhalb von 5 Werktagen nach Abbuchung an den Zahlungsempfänger zurückverrechnen, wenn auf dem Konto des Zahlungspflichtigen die Verfügungsmöglichkeit nicht ausreicht. Teilabbuchungen werden nicht vorgenommen. Das Geld- oder Kreditinstitut benachrichtigt von der Rückverrechnung den Zahlungspflichtigen und durch Avis den Zahlungsempfänger.

(5) Reicht die Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des Zahlungspflichtigen wiederholt nicht aus, kann das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen die weitere Verrechnung der Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Das Geld- oder Kreditinstitut unterrichtet davon die Zahlungspartner und fordert den Zahlungspflichtigen auf, die Zahlungen an den Zahlungsempfänger künftig selbst durchzuführen. Der Zahlungsempfänger ist auch zu informieren, wenn die Abbuchung nicht möglich war, weil das Konto des Zahlungspflichtigen gelöscht wurde.

### §5 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 25.9.1981.

(2) Mit Zahlungsempfängern, die Geldforderungen im Abbuchungsverfahren verrechnen, sind von den kontoführenden Geld- und Kreditinstituten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung Vereinbarungen gemäß §3 Abs. 1 abzuschließen bzw. bestehende Vereinbarungen entsprechend zu ergänzen.